

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/57

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) Projekt zur Einführung und Umsetzung der frühen Sprachförderung - Einführungspauschale

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2020/1567 vom 10. November 2020 genehmigte der Regierungsrat den Abschlussbericht des Projekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten». Das definierte Modell der frühen Sprachförderung sieht ein Angebotsobligatorium ohne Besuchsobligatorium vor. Ziel ist, mit einer kantonsweiten Förderung des Spracherwerbes die Sprachkompetenzen von Kindern, die ein- einhalb Jahre vor Kindergarteneintritt stehen und über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, aufzubauen und zu stärken.

Mit RRB Nr. 2021/1163 hat der Regierungsrat eine Begleitgruppe eingesetzt. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO; seit 01.01.2022 Amt für Gesellschaft und Soziales AGS) wurde beauftragt, das Modell der frühen Sprachförderung umzusetzen. Der Aufbau in den Einwohnergemeinden soll mit einem finanziellen Unterstützungsbeitrag unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit Vertretungen der Einwohnergemeinden aus der Begleitgruppe hat das AGS ein Modell für eine Einführungspauschale «Frühe Sprachförderung» erarbeitet.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 beantragt das IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium dem Regierungsrat die Genehmigung des vorstehenden Finanzierungsmodells.

Die Einführung der frühen Sprachförderung ist Bestandteil des Kantonalen Integrationsprogramms 2022-2023 (KIP 2bis), das vom Staatssekretariat für Migration SEM mitfinanziert wird (vgl. RRB 2021/1712).

2. Erwägungen

2.1 Modell

Die Einführungspauschale ist für die Schaffung der organisatorischen und strategischen Voraussetzungen (Strategieentwicklung) sowie für die Erweiterung bzw. Anpassung der Betreuungsstrukturen vorgesehen.

Die Höhe der einmaligen Einführungspauschale bemisst sich an der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Gemeinde. Als Mindestbeitrag wird eine Einführungspauschale von CHF 4000.00 festgesetzt. Die Verteilung gestaltet sich wie folgt:

- Einführungspauschale von CHF 4000.00 bei einer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner bis 3000;
- Einführungspauschale von CHF 7000.00 bei einer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 3001 bis 6000;

2

- Einführungspauschale von CHF 10'000.00 bei einer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 6001 und 9000;
- Einführungspauschale von CHF 13'000.00 bei einer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner ab 9001.

2.2 Finanzierung

CHF 400'000.00 werden aus dem Kredit für das Kantonale Integrationsprogramm 2022-2023 (KIP 2bis) finanziert.

In Absprache mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wird – gestützt auf RRB Nr. 2020/415 vom 16. März 2020, Ziffer 2.3 – zudem zur Unterstützung der Betreuungsstrukturen ein Anteil von CHF 100'000.00 des Bettagsfrankens 2022 für die Finanzierung der Einführungspauschale eingesetzt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Für die Finanzierung der einmaligen Einführungspauschale «Frühe Sprachförderung» werden CHF 400'000.00 aus dem Kredit KIP 2bis genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) wird beauftragt, die zweckbestimmte Verwendung sowie die Auszahlungsmodalitäten der Einführungspauschale in einer Weisung zu regeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (5); STE, STI, FLU, IIZ-Sekretariat, Admin (2022-010)
Begleitgruppe «Frühe Sprachförderung»; Email-Versand durch AGS/GF/FLU
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen